

**Satzung der
"Freunde der Thomas-Mann-Oberschule
Gesamtschule Berlin-Reinickendorf e.V."**

§ 1

Name - Zweck - Sitz

Der Verein führt den Namen: " Freunde der Thomas-Mann-Oberschule - Gesamtschule Berlin Reinickendorf e. V."

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Thomas-Mann-Oberschule-Gesamtschule Berlin-Reinickendorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel werden verwendet für Anschaffung besonderer Unterrichtsmaterialien, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Schulprojekten, Klassenfahrten, Exkursionen, Ausstellungen und zur Förderung eines Schulprofils.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betätigt sich nicht auf politischen und konfessionellem Gebiet.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Reinickendorf, Königshorster Straße 10 - 13439 Berlin. Der Gerichtsstand ist Berlin-Reinickendorf. Das zuständige Amtsgericht Berlin-Wedding.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, und zwar:

1. Einzelpersonen, insbesondere Eltern, Lehrer, Schüler, ehemalige Schüler und ehemalige Lehrer. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
2. Unternehmen, Körperschaften oder sonstige Einrichtungen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Die Mitgliedschaft erlischt erstens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, zweitens nach mehr als zwölfmonatigem Beitragsrückstand, außerdem durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann wegen ehrenrühriger Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens erfolgen.

Gegen den Ausschluss kann von dem betroffenen Mitglied innerhalb von vier Wochen bei dem Kontroll- und Beschwerdeausschuss Einspruch erhoben werden. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft mit all ihren Rechten und Pflichten. Bei Fristablauf wird der Ausschluss wirksam.

§ 4

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder spätestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

§ 5

Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand, ihm sollten möglichst mindestens ein Elternvertreter, ein Lehrer und ein

Schüler dieser Schule angehören.

Er wird gebildet durch den:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

c) Der Beschwerde- oder Kontrollausschuss. Er setzt sich aus dem Kassenprüfer und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins zusammen, die nicht in einer oben genannten Funktion tätig sein dürfen.

Sämtliche Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Wahlmodus der Vereinsorgane

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung, die im ersten Quartal jedes neuen Schuljahres abzuhalten ist. Eine Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ist möglich.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Jahresbericht vorzulegen. Gleichzeitig hat der Kontroll- und Beschwerdeausschuss über seine Arbeit zu berichten.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins mit 2/3 Mehrheit. Alle übrigen Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Kontroll- und Beschwerdeausschuss hat mindestens einmal im Jahr die Kasse und das Sachvermögen des Vereins zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten. Aus diesem muss hervorgehen, ob der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt wird.

Beschwerden über die Tätigkeit der Vereinsorgane, besonders bei Ausschlussverfahren, sind vom Ausschuss zu einer für alle Seiten gütlichen Regelung zu führen. Bei nicht zustandegekommener Regelung ist eine Mitgliederversammlung binnen einer angemessenen Frist einzuberufen.

§ 8

Beitrag

Die Höhe des Beitrages ist in das eigene Ermessen eines jeden Mitgliedes gestellt. Der Mindestbeitrag beträgt 1,- € monatlich, für Schülerinnen und Schüler 0,50 €. Der Beitrag und die Zahlungsweise werden in der schriftlichen Beitragserklärung angegeben.

Abweichungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Sammlungen und Spenden

Der Verein ist berechtigt, schulinterne Geld und Sachsammlungen durchzuführen. Die Erträge dieser Sammlungen dürfen nur für die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke Verwendung finden.

Der Verein ist berechtigt, Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen und, wie in § 1 geregelt zu verwenden.

§ 10

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Diese Einladung muss 14 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Die Versammlung muss außerhalb der Schulferien liegen.

§ 11

Vertretung

Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Zeichnungsberechtigt gegenüber Geldinstituten sind der 1. Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.

§ 12

Amtszeit

Die Amtszeit der Organe des Vereins beträgt ein Geschäftsjahr und endet mit der Neuwahl.

§ 13

Auflösung

Anträge, betreffend Auflösung des Vereins, müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Sollte in der ersten Versammlung keine Beschlussfähigkeit bestehen, so wird in einer neu einzuberufenden Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Thomas-Mann-Oberschule Berlin-Reinickendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.